



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 3spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 10 Pfg.
erbittet Otto Hasert's
Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 28. Juli.

A. Amtlicher Teil.

Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher mache ich auf das in dem anliegenden Extrablatt abgedruckte Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten mit dem Ersuchen noch besonders aufmerksam, Sich mit den Bestimmungen desselben schon jetzt genau bekannt zu machen.
Rummelsburg, den 27. Juli 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Nach den bestehenden Bestimmungen soll die Buchführung der auf dem platten Lande vorhandenen Feuer-Versicherungsagenten jährlich mindestens einmal revidiert werden.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich ergebenst, falls in Ihren Amtsbezirken Agenten vorhanden sind, eine Revision baldgefälligst vornehmen und mir das Resultat bis zum 1. September d. Jz. mitteilen zu wollen.

Einer Vakatanzeige bedarf es nicht.
Rummelsburg, den 25. Juli 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Es hat den Anschein, als ob die bedeutsame Erleichterung, welche das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 für die freiwillige Versicherung (Selbstversicherung und Weiterversicherung) gegenüber dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 geschaffen hat, unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung immer noch wenig bekannt ist. Ich sehe mich daher veranlaßt, nachstehende Aufklärung zu geben: Die freiwillige Versicherung giebt den kleineren und mittleren bäuerlichen Besitzern die Möglichkeit mit sehr geringen Opfern sich selbst und ihren Familien große Vorteile zu verschaffen. Der Bezug einer Rente für den Fall längere Krankheit, dauernder Erwerbsunfähigkeit und des Alters sichert sie und ihre Ehefrauen vor der äußersten Not und gewährt ihnen ein sorgenfreieres Alter, als es ihnen ohne Versicherung häufig beschieden ist. Die bestimmte Aussicht auf diese Renten gestattet es ihnen, bei Lebzeiten das Besitztum einem ihrer Kinder zu billigen Bedingungen zu übertragen, ohne gezwungen zu sein, sich zur Sicherstellung ihres Alters Altenteile in einer Höhe auszubedingen, welche außer Verhältnis zum Wert der überlassenen Besitzung zu stehen pflegt, Grund zu vielfacher Zwietracht zwischen Eltern und Kindern abgibt und bei längerer Lebensdauer der Ausgebender den Gutsübernehmer oft verhindert, vorwärts zu kommen. Die freiwillige Versicherung sollte aber nicht nur von den bäuerlichen Besitzern für ihre Person vorgenommen werden, sondern besonders für ihre Ehefrauen, da gerade deren Los, wenn sie als Witwen zurückbleiben, im Alter nicht selten ein sehr hartes zu sein pflegt.

Die durch das jetzt geltende Gesetz geschaffene Erleichterung besteht in der Hauptsache darin, daß bei der freiwilligen Versicherung nicht mehr die Zusatzmarke von 8 Pf. für die Beitragswoche, sondern allein die gewöhnliche Beitragsmarke wie bei der Pflichtversicherung zu verwenden ist und daß die Versicherung nicht mehr nur in der zweiten, sondern in allen fünf Lohnklassen erfolgen kann, sodas die ärmere Bevölkerung in der Lage ist, sich schon mit einem Wochenbeitrag von 14 Pf. in der ersten Klasse zu versichern, während früher der doppelte Betrag (20 Pf. Beitragsmarke der 2. Lohnklasse und 8 Pf. Zusatzmarke) aufzubringen war; andererseits haben die besser gestellten Landwirte die Möglichkeit erhalten, durch Versicherung in den höheren Lohnklassen sich höhere Rentenbezüge zu sichern.

Im einzelnen hebe ich noch folgendes hervor:

1. Versicherungsmöglichkeit.

A. Berechtigt zum Eintritt in die freiwillige Versicherung (Selbstversicherung) sind unter der Voraussetzung eines Alters von 16–40 Jahren (§ 14 Inv. Verf. Ges.)

a. Alle landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer (Landwirte, Witwen, unverheiratete weibliche Personen) wenn in ihrem Betriebe nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigt werden; versicherungsberechtigt sind auch die Ehefrauen solcher männlicher Betriebsunternehmer, wenn sie in der Landwirtschaft regelmäßig mit tätig sind.

b. Alle Söhne oder Töchter von Landwirten (nicht nur der unter a aufgeführten), die von ihren Eltern ohne bare Vergütung gegen Gewährung von freiem Unterhalt in deren Betrieben beschäftigt sind (ebenso die von Geschwistern in der gleichen Weise beschäftigten Geschwister).

Beim Ausscheiden aus dem, die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnis sind diese Personen (a und b) befugt, die Selbstversicherung fortzusetzen und zu erneuern (cfr. später).

B Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnis ausscheiden, sind befugt, die Versicherung fortzusetzen und zu erneuern (Weiterversicherung).

2. Die Versicherung gewährt folgende Vorteile:

a. Invalidenrente im Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit (Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als ein Drittel) und im Fall einer Erwerbsunfähigkeit während ununterbrochen 26 Wochen (§ 15 u. 16 Inv. Verf. Ges.)

b. Altersrente nach Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres. (§ 15 Inv. Verf. Ges.)

c. Krankenbehandlung im Fall einer Erkrankung, welche Erwerbsunfähigkeit besorgen läßt, wenn die Versicherungsanstalt sie für angezeigt erachtet. (§ 18 Inv. Verf. Ges.)

d. Weibliche Personen, für welche mindestens 200 Beiträge entrichtet sind, haben bei Verheiratung das Recht, die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge als einmalige Abfindung zu beanspruchen. (§ 42 Inv. Verf. Ges.)

e. Beim Tode einer männlichen Person, welche keine Rente bezieht, für die aber mindestens 200 Beiträge entrichtet sind, steht der Wittwe oder den Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu; dasselbe gilt für weibliche Personen, welche vaterlose Kinder hinterlassen. (§ 44 Inv. Verf. Ges.)

f. Wenn versicherte Personen infolge eines Unfalls dauernd erwerbsunfähig werden, und für die Dauer des Bezugs der (höheren) Unfallrente keinen Anspruch auf Invalidenrente haben, ist ihnen die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge auszahlbar. (§ 43 Inv. Verf. Ges.)

3. Voraussetzung für die Gewährung: (§ 29 Inv. Verf. Ges.)

a. Der Invalidenrente:

Bei Selbstversicherung: Leistung von mindestens 500 Wochenbeiträgen; bei Weiterversicherung: Leistung von nur 200 Wochenbeiträgen, wenn hiervon wenigstens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet worden sind, sonst auch von 500 Beiträgen.

b. Der Altersrente:

Vollendung des 70. Lebensjahres und Leistung von mindestens 1200 Wochenbeiträgen.

4. Zur Erhaltung des Anspruchs auf Rente ist erforderlich, daß während 2 Jahre bei Selbstversicherung und deren Fortsetzung mindestens 40, bei Weiterversicherung mindestens 20 Wochenbeiträge geleistet werden. (§ 46 Inv. Verf. Ges.)

5. Nach Erlöschen der Anwartschaft kann diese wieder erworben werden unter Neuaufleben der verfallenen Marken, wenn der früher Versicherte in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintritt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurücklegt (§ 46 Inv. Verf. Ges.)

6. Höhe der Renten und der Beiträge (§§ 32 ff. Inv. Verf. Ges.)

a. Die Invalidenrente besteht aus dem Reichszuschuß von 50 Mk.; dem von der Versicherungsanstalt zu leistenden Grundbetrag von 60 Mk. in Lohnklasse I, 70 Mk. in II, 80 Mk. in III 90, Mk. in IV, und 100 Mk. in V, ferner in einem Steigerungszug, welcher beträgt für jede Beitragswoche: 3 Pf. in Lohnklasse I, 6 in II, 8 in III, 10 in IV und 12 in V.

Bei 500 Wochen Wartezeit beträgt also die Rente in Lohnklasse I, 50 u. 60 u. (500 mal 3) = 125 Mk. Hierzu hat der Versicherte selbst beigetragen 500 mal 14 = 70 Mk., sodaß ein in 5 Jahren entrichteter Beitrag von nur 70 Mk. genügt, um eine jährlich wiederkehrende Rente von 125 Mk. zu erwerben.

Zur Erhaltung des durch Erfüllung der Wartezeit erworbenen Anspruchs auf diese Rente ist es dann ausreichend, in 2 Jahren zusammen 40 Beitragsmarken zu 14 Pfg. oder jährlich 2,80 Mk. zu entrichten, wobei noch der erworbene Anspruch sich für jede neu entrichtete Marke um 3 Pfg. jährlich erhöht. Nach günstiger stellt sich das Verhältnis, wenn der Versicherte Gelegenheit gehabt hat, 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht zu entrichten, z. B. in jüngeren Jahren als Knecht, Magd, Tagelöhner, Industriearbeiter usw. Er erwirbt dann schon nach 200 Beitragswochen durch Erfüllung der Wartezeit einen Anspruch auf jährliche Rente in Höhe von 116 Mk. (50 Mk. Reichszuschuß, 60 Mk. Grundbetrag und Steigerungssatz 200 mal 3 Pfg. = 6 Mk.) während er selbst nur im ganzen 200 mal 14 Pfg. = 28 Mk. geleistet hat und nur in 2 Jahren 20 Beitragsmarken jährlich 1,40 Mk. beitragen muß, um sich seinen Anspruch zu erhalten. Wenn irgend möglich, empfiehlt es sich, höhere Beitragsmarken als die der Lohnklasse I zu entrichten, weil in den anderen Klassen die Steigerungssätze günstiger sind, wie oben gezeigt ist. Nach 2500 Beitragswochen = 48 Jahren beträgt die Rente in Lohnklasse I = 185 Mk. in Lohnklasse V = 450 Mk. Hervorzuheben ist noch, daß es zulässig ist, Beiträge verschiedener Lohnklassen zur Versicherung zu verwenden (natürlich in jeder Woche immer nur 1 Marke), sodaß der Selbstversicherer es in der Hand hat, beim Besser- oder Schlechter- werden seiner pekuniären Lage Marken höherer oder niedrigerer Lohnklassen zu verwerten.

b. Die Altersrente wird stets berechnet nach den 1200 höchsten der entrichteten Beitragsmarken. Sie beträgt in Lohnklasse I 110, II 140, III 170, IV 200, V 230 Mk.

Um sich diese Rente zu sichern, ist es wünschenswert, daß besonders alle diejenigen Personen, welche einer Zwangsversicherung unterworfen gewesen sind, das Versicherungsverhältnis fortzusetzen. Es ist davor zu warnen, daß weibliche Versicherte, welche wenigstens 200 Wochen hierdurch versichert waren und eine Ehe eingehen, sich die Hälfte der für sie geleisteten Beiträge auszahlen lassen, anstatt sich als Ehefrauen weiter zu versichern. Im ersteren Falle erhalten sie wenn 200 Marken in der ersten Lohnklasse für sie entrichtet sind, eine einmalige Zahlung von 14 Mk. während die Versicherte sich bei Fortsetzung der Versicherung durch jährliche Zahlung von 1,40 Mk. für den Fall der Invalidity eine jährliche Rente von wenigstens 116 Mk. sichert.

7. Für die freiwillig Versicherten werden Quittungskarten grauer (statt gelber) Farbe ausgestellt, jedoch behalten solche Personen, welche von der Pflichtversicherung zur Weiterversicherung übergehen, die gelben Karten. (Bekanntmachung des Bundesrats vom 10. November 1899 R. G. Bl. S. 667)
8. Die Quittungskarten sind alle zwei Jahre umzutauschen, eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten, wie sie bei der Pflichtversicherung zulässig ist, besteht bei der freiwilligen Versicherung nicht. (§ 135 Inv. Verf. Ges., Bek. des Bundesrats vom 10. November 1899, R. G. Bl. Seite 667 zu 4)
9. Für die freiwillige Versicherung findet keine Anrechnung der Militärzeit und der Dauer einer Krankheit auf die Beitragszeit statt wie bei der Zwangsversicherung. (§ 30, Absatz 3 Inv. Verf. Ges.)

Die Ortsvorstände ersuche ich, sich die Aufklärung der beteiligten Kreise über die für sie wichtige Frage der freiwilligen Versicherung an gelegen sein zu lassen.

Rummelsburg, den 24. Juli 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Der Bezirksausschuß beschließt, daß im Regierungsbezirk Köslin im Jahre 1903 die Jagd auf Rebhühner am Montag, den 24. August, auf Hasen und Fasanenhennen am Dienstag, den 15. September eröffnet werden soll.

Köslin, den 5. Juli 1903.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses. J. B. Medding.

Der Eigentümer Wilhelm Wenzel zu Rohr ist auf weitere 6 Jahre zum Gemeinde-Vorsteher der Gemeinde Rohr gewählt, von mir von Neuem bestätigt und verpflichtet worden.

Rummelsburg, den 22. Juli 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffiziersvorschulen einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffiziersvorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse so weit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs- bzw. Zivildienst wünschenswert ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.
2. Die Ausbildung in den Unteroffiziersvorschulen dauert in der Regel zwei Jahre.
3. Die Zöglinge der Unteroffiziersvorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invalidenwohltaten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Unteroffiziersvorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthaltes in der Unteroffiziersvorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffiziersvorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr, bzw. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffiziersvorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt derselbe für einen etwaigen über zwei Jahre hinaus erforderlichen Aufenthalt in der Unteroffiziersvorschule keine besondere Verpflichtung.
4. Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Eideid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.
5. Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in den Unteroffiziersvorschulen vorgebildeten Unteroffizierschüler an Infanterie-, Jäger-, Marine-Infanterie- und Artillerie-Truppenteile überwiesen, und zwar diejenigen Unteroffizierschüler, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.
6. Die Aufnahme in eine Unteroffiziersvorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:
Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15, aber nicht über 16 Jahre alt sein.
Sie müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.
Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.
Bettnäasser, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.
7. Wer in eine Unteroffiziersvorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14½ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei dem Kommando einer Unteroffiziersvorschule vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- a) ein Geburtszeugnis (A. B. Bl. 1892 S. 182 Nr. 212).
- b) den Konfirmationschein bzw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c) ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizei-Obrigkeit,
- d) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- e) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Der Bezirkskommandeur v. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3 erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.

8. Insofern Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in der Regel nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffiziersvorschulen in Weilburg, Annenburg, Zülch und Wohlau im Oktober, in die Unteroffiziersvorschulen in Neubreisach und Bartenstein*) im April jedes Jahres durch Vermittelung der Bezirkskommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16 Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

*) Am 1. April 1897 tritt die Unteroffiziersvorschule in Greifenberg i. Pom. hinzu.

7. Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirkskommandos zu begeben. Hier werden sie nochmals ärztlich untersucht und erhalten im Falle der Brauchbarkeit:

a) Für die Zureise dorthin eine Vergütung bei Eisenbahnverbindung von 1,5 \mathcal{L} , bei Landweg — nächste Poststraße — ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel von 10 \mathcal{L} für jedes km.

b) An Behrgehd:

bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km 0,5 \mathcal{L} .

bei Reisen auf den Landwegen für jedes km 1,5 \mathcal{L} .

Die gleichen Entschädigungen wie zu a und b sind zuständig für den Weitermarsch zu der betreffenden Unteroffiziersvorschule bezüglich des etwa zurückzulegenden Landweges und des Behrgeldes.

Bekanntes beträgt jedoch für die ganze vom Heimatsorte zurückgelegte Strecke mindestens 1 Mk.

Für die Eisenbahnfahrt vom Bezirkskommando zu der Unteroffiziersvorschule*) wird ein Militärfahrchein nach Muster A der Anlage III der F. Tr. O. (mit Abschnitt 2 Anerkenntnis für die Militärverwaltung) festgestellt.

Das Fahrgehd ist zu stunden.

Auf dem Fahrchein ist die Unteroffiziersvorschule**) näher zu bezeichnen, bei welcher das Fahrgehd zu liquidiren ist.

Die den Einberufenen gezahlte Vergütung bis zum Stabsquartier sowie der weiter gezahlte Vorschuß ist auf der Gestellungsordre erläuternd zu vermerken, und erfolgt hierauf Erstattung durch die Unteroffiziersvorschule.**)

Den Bezirkskommandos dienen die Abschnitte der bz. Postanweisungen als Einnahmebeläge.

Die Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887 finden auf die zu den Unteroffiziersvorschulen einberufenen jungen Leute keine Anwendung. Vorschüsse auf die Reise- und Behrgehd für die Zureise zum Stabsquartier des Bezirkskommandos werden daher den Einberufenen von den Gemeindebehörden und Steuerempfänger nicht gezahlt.

10. Bei der Bestellung zum Eintritt in eine Unteroffiziersvorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guten Stiefeln und zwei neuen Hemden sowie mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzeuges versehen sein. Das zum Lebensunterhalt Notwendige wird unentgeltlich gewährt.

Ueberschritt der Unteroffiziersvorschüler zur Unteroffizierschule s. § 24 Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufung zum Dienst.

11. Wird bei längerem Aufenthalt als zwei Monaten auf der Unteroffiziersvorschule die Entlassung eines Zöglings von Angehörigen oder von diesem selbst gewünscht, so sind die für denselben aufgewandten Erziehungskosten zurückzuzahlen, und erfolgt die Entlassung sofort nach Eingang des Betrages mit Genehmigung der Inspektion seitens der betreffenden Anstalt. Die Berechnung und Einziehung derselben erfolgt von der Unteroffiziersvorschule, bei welcher der Zögling sich befindet.

Die Erlassung der Erziehungskosten bei länger als zweimonatigem Aufenthalt auf der Unteroffiziersvorschule unterliegt der Entscheidung des Kriegsministeriums (Allgemeines Kriegs-Departement) und ist durch die Inspektion herbeizuführen.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffiziersschulen eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffiziersschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes (Feldwebel etc.), des Militär-Verwaltungsdienstes (Zahlmeister etc.) und des Civildienstes zu erlangen.

Der Unterricht umfaßt. Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Stenographie, Hand- und Plauzeichnen sowie Gesang. Die gymnastischen Uebungen bestehen im Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung und der erlangten Dienstkenntnis des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Unteroffizierschüler können in beschränktem Maße bereits auf den Unteroffiziersschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

*) Es ist stets die kürzeste Strecke zu benutzen.

**) Für Annaburg das Militär-Anaburg-Erziehungs-Institut daselbst.

4. Ueberweisungen von Unteroffizierschülern erfolgen nur an Infanterie, Jäger, Marine-Infanterie und Artillerie-Truppenteile. Für die Verteilung an diese Truppenteile ist in erster Linie das dienstliche Bedürfnis maßgebend, indessen sollen die Wünsche der einzelnen um Zuteilung an bestimmte Truppenteile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
5. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes; sie stehen wie jeder andere Soldat unter den militärischen Befehlen und haben beim Eintritt den Fahneideid zu leisten.
6. Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende soll mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

7. Der Einzustellende muß sich tabellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
8. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.
9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, zwei Hemden und mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Fußzeuges versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Unteroffizierschüler werden bekleidet und verpflegt wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres.
10. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes oder bei dem Kommandeur einer Unteroffizierschule (z. B. in Potsdam, Jülich, Viebrich, Weissenfels, Ettlingen und Marienwerder) persönlich zu melden und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- a) einen von dem Zivil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldeschein,
- b) den Konfirmationschein bezw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion.
- c) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Eine Einstellung findet indessen bei den Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich und Weissenfels nicht mehr statt, da dieselben sich aus Unteroffizier-Vorschülern ergänzen.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Biffer 8) aufgenommen.

Diejenigen Freiwilligen, welche den Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch Vermittelung des zuständigen Bezirkskommandos den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugeteilt worden sind.

Nach Erteilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Bezirkskommandeurs.

Eine Lösung der Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militärverwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise erteilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zuteilung an eine der Unteroffizierschulen in Viebrich, Ettlingen und Marienwerder sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen in Viebrich und Marienwerder im Monat Oktober, bei der Unteroffizierschule in Ettlingen im Monat April.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freierwerbende Stellen der Unteroffizierschulen in Viebrich und Marienwerder bis Ende Dezember, der Unteroffizierschule in Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.
14. Entlassenen Unteroffizierschülern wird bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht die in der Unteroffizierschule zugebrachte Dienstzeit grundsätzlich nicht in Anrechnung gebracht (§ 87, 6 der W. O.).
15. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Unteroffizierschüler, welche in die Heimat beurlaubt werden, eine einmalige Reise-Entschädigung.

Die Nachweisung der für die Standesämter hiesigen Kreises festgesetzten Entschädigungen für die Anfertigung der Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle pro Rechnungsjahr 1902 bringe ich nachstehend zur Kenntnis der Herrn Standesbeamten mit dem Ersuchen, die Beiträge gegen vorschriftsmäßige Quittung baldigst von der dem Amtssitze oder diesem zunächst befindlichen Kreis-Forst-Steuer-pp. Kasse abzuheben.

Uebersicht
der an die Standesämter des Regierungsbezirk Köslin für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden
Kopialien-Entschädigung.

Nr. St.	Bezirk. Kreis. Standesamt.	Sitz des Standesamtes.	Postort	Anzahl der Karten.	Geldbetrag pro Karte 3 Pfg.		Bemerk.
					Mk.	Pf.	
Kreis- Rummelsburg							
1	Barnow	Alt-Kolzigtow	Barnow	147	4	41	
2	Bartin	Bartin	Bartin	183	5	49	
3	Beßwitz	Beßwitz	Techlipp	63	1	89	
4	Falkenhagen	Marienhütte	Reinfeld (Kr. Rummelsburg)	82	2	46	
5	Groß-Schwirfen	Groß-Schwirfen	Raffzig	120	3	60	
6	Groß Volz	Groß-Volz	Rummelsburg i. Pom.	67	2	01	
7	Gumenz	Gumenz	Gumenz	91	2	73	
8	Lubben	Barcken	Lubben (Bez. Köslin)	61	1	83	
9	Ponickel	Biartlum	Grünwalde (Kr. Rummelsburg)	93	2	79	
10	Prizig	Groß-Reetz	Prizig	92	2	76	
11	Reinwasser	Reinwasser	Reinwasser	156	4	68	
12	Rohr	Rohr	Rohr i. Pom.	99	2	97	
13	Rummelsburg	Rummelsburg	Rummelsburg i. Pom.	321	9	63	
14	Treblin	Treblin	Treblin i. Pom.	68	2	04	
15	Treten	Treten	Treten	129	3	87	
16	Wuffow	Barzin	Barzin	172	5	16	
17	Zettin	Starkow	Sellin (Bez. Köslin)	137	4	11	
Sa. 2081					62	43	

Rummelsburg, den 18. Juli 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis Sekretär.

Die Versuche des Instituts für Infektionskrankheiten zu Berlin haben ergeben, daß die mit dem Gehirn des von mir in der Bekanntmachung vom 7. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 57 — bezeichneten Hunde geimpften Kaninchen an „Dollmut“ eingingen.

Die vorbezeichnete Verfügung wird daher für die Dauer von 3 Monaten, also bis incl. den 6. Oktober cr. aufrecht erhalten und noch bemerkt, daß frei umherlaufende Hunde getödtet und deren Besitzer werden bestraft werden.

Nur die zur Jagd mitgeführten Hunde sind ausgenommen, solange sie im freien Felde oder Walde sich unter der Aufsicht der mit Schußwaffe versehenen Jäger befinden.

Barzin, den 26. Juli 1903.

Der Amtsvorsteher, Raether.

B. Nichtamtlicher Teil.

(Privat-Anzeigen.)

Ein Versuch mit Kitscher's Thee

führt in der Regel zu dauerndem Bezug.

Jos. Kitscher, Thee-Großhandlung **Berlin SW. 47.**
Niederl. bei **F. Wolff**, Apotheker,
Rummelsburg i. Pom.

Sehr billige Preise.
Deutsche erstklassige Roland-Fahrräder
auf Wunsch auf Teilzahlung
Anzahlung 30—50 Mk.
Abzahlung 8—15 Mk.
monatlich. Gegen
Barzahlung
Lieferer Fahrräder
schon v. 70 M. an.
Man verlange umsonst Preisliste
S. Rosenau in Hohenburg Nr. 1705



In der königlichen Oberförsterei
Altkrakow bei Schlawa sind zum
1. Oktober d. J. zwei

Waldarbeiterwohnungen
in Wolfshagen bestehend aus
2 Stuben, Küche, 2 Ställen und
hinreichendem Bodenraum für
jährlich 48 Mk. zu vermieten.

Zur Wohnung gehört 1 Morgen
Gartenland und etwa 1 Morgen
Wiese wofür jährlich 5 Mk. zu
zahlen sind.

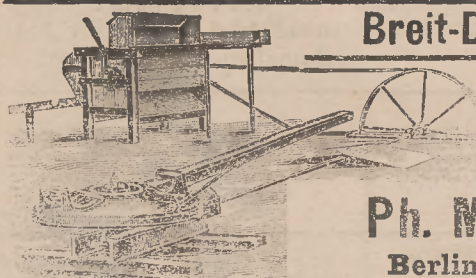
Geeignete Bewerber können sich
bei dem Unterzeichneten melden,
wo auch die näheren Bedingungen
zu erfahren sind.

Altkrakow, den 24. Juli 1903.

Der Oberförster.

+ Beinschäden, + Haut-, Harn-, +

Geschlechtsleiden, Salzfluß, Krampfs-
adergeschwüre, sog. Kindsfüße, Flech-
ten, weißer Fluß, Quanie etc., frisch
und veraltet, behandelt brieflich unauf-
fällig, ohne Berufsstörung. Wieder-
stattung des Honorars, falls Erfolg
ausbleibt. Briefliche Auskunft umsonst.
Institut Sanitas, Berlin, Jerusa-
lemerstraße 66. Ärztliche Leitung.



Breit-Dresch-Maschine

für einspännigen
Betrieb.

Billigste u. vollkommenste
Maschine der Neuzeit.

Ph. Mayfarth & Co.,

Berlin N., Chausseestrasse 2 E.

Vertreter: **M. Leibholz**, Rummelsburg.

Gothaer Lebensversicherungsbank a. G.

Versicherungsbestand am **1. Juni 1903**: 831¼ Millionen Mark.
Versicherungssummen, ausgezahlt seit 1829: 408 " "

Die höchsten Versicherungsalter (einfach auf Lebenszeit, ge-
mischtes Dividendensystem) sind tatsächlich bereits prämienfrei und
erhalten sogar eine jährliche Rente.

Vertreter in Rummelsburg: **Otto Hasert**,
Buchdruckereibesitzer.

Wo und Wie

bildet man sich heutzutage zum

Guten Kaufmann

aus?

Man verlange Programm von

Dr. iur. Ludwig Huberti's
(Leipzig)

„Modernem Praktischen Handels-Institut.“

Extra-Blatt

zum

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 60.

Rummelsburg, den 28. Juli

1903.

Reglement

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 18. September 1893 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 295), des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 216), des Gesetzes vom 11. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 481), des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 169), des § 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 (Gesetz-Samml. S. 11), des Gesetzes vom 29. Juni 1893 (Gesetz-Samml. S. 103) und des Gesetzes vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 245) für den Umfang der Monarchie die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1.

Die Landräte — in den Hohenzollernschen Landen: die Oberamtswärter — oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung vom 3. Mai 1849).

Dieselben Behörden haben die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden Urwahlbezirk entfallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 dieses Reglements) anzugeben.

§ 2

Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Zivilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Ortskommunen, selbständigen Gutsbezirken usw.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 dieses Reg-

lements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächsthöhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietsteile müssen, soweit diese in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3

Die Aufstellung der Urwählerlisten liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommen-, Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sowie der direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch der Bezirkssteuern —, welchen der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, in Einer Summe anzugeben.

Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außer alß der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirks in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in § 4 dieses Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen und zwar auch in dem Falle, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats-, Gemeinde- usw. Steuer anzurechnen ist.

In den Hohenzollernschen Ländern sind an Stelle der direkten Kreis- und Provinzialsteuern die direkten Amts- und Landeskommunalabgaben und, im Falle des Abfages 3, die vom Staate veranlagte Grund-, Gefälle, Gebäude und Gewerbesteuer anzusetzen (Gesetz vom 2. Juli 1900).

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen. (§ 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891).

§ 4.

Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbständigem Gutsbezirk usw.) drei Tage lang öffentlich anzulegen. Daß, und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einsprüche schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten — in der Provinz Hannover in den Städten, auf welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet — durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Landrat (Oberamtman.)

Die Urwählerlisten sind von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Steht die Entscheidung über die Einsprüche dem Landrat (Oberamtman.) zu, und sind solche erhoben, so hat die Gemeinde-Verwaltungsbehörde nur die vorschriftsmäßige Auslegung der Liste zu bescheinigen und die Liste sofort nach Ablauf der Einspruchsfrist mit den eingegangenen Einsprüchen und dem Zeugnis, daß keine weiteren als die beigefügten Einsprüche angebracht sind, zur Entscheidung an den Landrat (Oberamtman.) einzureichen, welcher nach Erledigung der Einsprüche die Bescheinigung hierüber auszustellen hat.

§ 5.

Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abteilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars

werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß § 3 Abs. 5 dieses Reglements in Ansatz zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abteilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abteilung. In die höhere Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das höhere Drittel fällt. Wird bei Bildung der ersten Abteilung das erste Drittel hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuer zugrunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abteilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abteilung bilden.

Ergibt sich nach vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abteilung gelangen würden, so sind diese Urwähler gleichwohl der dritten Abteilung zuzuteilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abteilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder teilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abteilung gehörigen Urwähler die zweite Abteilung.

Kein Urwähler kann zwei Abteilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Urwählern zu einer bestimmten Abteilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Los den Ausschlag.

§ 6.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abteilungsliste angefertigt. Im ersten Fall stellt sie die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im anderen der Landrat (Oberamtman.) auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde angefertigt.

§ 7.

Die Feststellung der Abteilungslisten erfolgt durch die im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im § 16 Abs. 2 der Verordnung gedachten Anordnungen zu treffen.

§ 8.

Nach Feststellung der Abteilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolgen der Urwähler innerhalb der Abteilungen dieselbe Ordnung nach den Steuerfäßen maßgebend, in welche die Urwähler bei Aufstellung der Abteilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 dieses Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abteilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Los geordnet.

§ 9.

In betreff des Einspruchsverfahrens gegen die Abteilungsliste, insbesondere auch in betreff ihrer Auslegung und Bescheinigung, kommen die Vorschriften des § 4 dieses Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abteilungsliste in dem betreffenden Urwahlbezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn dieser aus mehreren Urwahlbezirken besteht, zu erfolgen hat, und daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abteilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Einsprüche gegen diese Liste zu entscheiden hat.

Nachdem die Abteilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Einsprüche in der dreitägigen Frist erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in die Liste untersagt.

Diese ist demnächst dem Wahlvorsteher zur Benützung bei der Wahl zuzustellen.

§ 10.

Die sämtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer, für die Wahlbeteiligung möglichst günstigen, von dem im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen ist, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 dieses Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokoll (§ 22 dieses Reglements) beizufügen ist.

§ 11.

In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für Urwahlbezirke, welche ganz oder teilweise aus Inseln bestehen, je nach der Dertlichkeit und dem Bedürfnis, von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem

Regierungspräsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Teil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

In den Hohenzollernschen Landen kann für Urwahlbezirke, welche aus mehreren weit von einander entfernten Gemeinden bestehen, durch den Regierungspräsidenten je nach der Dertlichkeit und dem Bedürfnis die Abhaltung von Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Urwahlbezirks angeordnet werden (§ 2 Nr. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1851.)

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraum von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernannt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichenfalls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet.

Wird eine engere Wahl nötig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für diese Wahl nach § 17 dieses Reglements fest. Es läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt ihn demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 12.

Der Wahlvorsteher ernannt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden. (§ 20 der Verordnung).

Für eine von einer einzelnen Abteilung vorzunehmende Nachwahl können, soweit erforderlich, zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abteilung des Urwahlbezirks ernannt werden.

§ 13.

Die Wahlverhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlages an Eides Statt verpflichtet. Er weist auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Wahlversammlung gebildet. Die vorübergehende Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigter Personen, ohne deren Tätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen

des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist zulässig.

Nach Bildung der Wahlversammlung ercheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen teilnehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 14

Die dritte Abteilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abteilung geschlossen ist, werden ihre Mitglieder, soweit sie nicht im Wahlvorstande sitzen, zum Abtreten veranlaßt.

§ 15.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abteilungsweise in derselben Folge auf, wie sie in der Abteilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 8 dieses Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er sogleich so viele Namen, als Wahlmänner in der Abteilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer sofort und in Gegenwart des Urwählers neben dessen Namen in die Abteilungsliste ein.

§ 16.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer den im § 22 Abs. 2 der Verordnung bezeichneten, auch solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach § 18 Abs. 1 der Verordnung oder nach § 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 17.

Soweit sich bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Los, welches durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl zweier Wahlmänner handelt — zwischen vier Personen ganz gleich geteilt sind. Tritt dieser Fall bei der engeren Wahl ein, so entscheidet das Los zwischen den zwei oder vier Personen. Erhält bei der engeren Wahl nur ein Wahlmann die absolute Stimmenmehrheit, während zwei zu wählen waren, so ist

der zweite Wahlmann in einer zweiten engeren Wahl gemäß den vorstehenden Vorschriften zu wählen. Im übrigen findet eine zweite engere Wahl nicht statt.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren, so sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los.

§ 18.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie diese annehmen, und, wenn sie in mehreren Abteilungen gewählt sind, für welche Abteilung sie die Wahl annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über die dreitägige Frist hinaus, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abteilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 19.

Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermin und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abteilung geschlossen ist (§ 14 dieses Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 18 dieses Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abteilung unter Beobachtung der im § 15 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten teilnehmen kann.

§ 20.

Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes nicht zustande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungspräsidenten (für Berlin durch den Oberpräsidenten) anzuordnen.

§ 21.

Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist ihr eine neue Urwähler- und Abteilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zugrunde zu legen.

§ 22.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 23.

Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident) haben die Wahlkommissare für die Wahl

der Abgeordneten zu bestimmen und hiervon die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 24.

Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus diesen Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichnis der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichnis durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräte (Oberamtmänner), sowie der Magistratsräte der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 25.

Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Einladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten zu diesem Zwecke seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben jene mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vorkauf der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf diesen aber die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und sie gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 26.

Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, eröffnet.

Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer, welche mit dem Wahlkommissar den Wahlvorstand bilden, werden von den Wahlmännern aus ihrer Mitte auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und von diesem mittels Handschlages an Eides Statt verpflichtet.

Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§ 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.

Im übrigen kommen die Bestimmungen des § 13 dieses Reglements zur Anwendung.

§ 27.

Die Wahl erfolgt, indem der nach der Reihenfolge des Verzeichnisses (§ 24 dieses Reglements) aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlverlammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme gibt. Sind mehrere Abgeordnete zu wählen, so hat jeder Wahlmann sogleich anzugeben, wen er an erster, zweiter oder dritter Stelle

zum Abgeordneten wählt.

Es ist nicht unzulässig, für jede Stelle denselben Namen zu nennen.

Der Protokollführer trägt den oder die von dem Wahlmann bezeichneten Namen sofort neben den Namen des Wahlmannes in die entsprechenden, zur Aufnahme der Abstimmungsvermerke bestimmten Spalten der Wahlmännerliste ein. Dabei sind Abfälschungen statthaft, welche keinen Zweifel über die gewählte Person lassen.

§ 28.

Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der für das betreffende Abgeordnetenmandat abgegebenen gültigen Stimmen) erhalten hat.

Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt; bei dieser ist jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ungültig.

Erhalten bei der engeren Wahl beide Kandidaten gleichviel Stimmen, so entscheidet zwischen diesen das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

Ist zweifelhaft, wer auf die engere Wahl zu bringen ist, weil bei der ersten Abstimmung auf zwei oder mehr Kandidaten gleichviel Stimmen gefallen sind, so entscheidet zwischen diesen gleichfalls das Los.

§ 29.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 30.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über eine Woche hinaus, vom Tage der Zustellung der Benachrichtigung ab gerechnet, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungspräsident (für Berlin der Oberpräsident) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nötigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

III. Schlußvorschriften.

§ 31.

Der Wahlvorsteher und der Wahlkommissar sind für den vorschriftsmäßigen Verlauf der Wahlverhandlung verantwortlich; sie sind, soweit nicht Entscheidungen des Wahlvorstandes vorgeschrieben sind, berechtigt, alle zur geordneten Durchführung der Wahlverhandlung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen allein zu treffen und mit den

gesetzlich zulässigen Mitteln in Vollzug zu setzen. Die Befugnis des Wahlvorstandes, das Wahlergebnis festzustellen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers (Wahlkommissars).

§ 32

Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungspräsidenten (für Berlin dem Oberpräsidenten) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mit-

teilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

§ 33

Dieses Reglement findet zuerst bei der nächsten, nach seiner Veröffentlichung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten (Artikel 75 der Verfassungsurkunde) Anwendung.

Berlin, den 14. März 1903.

Königliches Staatsministerium.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. von Gopler.

Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.

Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.

Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

Abteilungsliste*

des

Urwahlbezirks No.

des Kreises (Oberamtsbezirks), Wahlbezirks ,
bestehend aus der (den Gemeinde(n) Ortschaften usw.)

oder

der Stadt (Gemeinde usw.) des Kreises (Ober-
amtsbezirks), Wahlbezirks , umfassend die Straßen
(Stadtbezirke, Hausnummern usw.)

Der Urwahlbezirk enthält Seelen

hat also zu wählen Wahlmänner,

und zwar in der I. Abteilung "

" " " " II. " "

" " " " III. " "

Zusammen Wahlmänner.

* Die Urwählerliste ist nach demselben Muster aufzustellen wie die Abteilungsliste, mit dem Unterschiede, daß die Abteilungsberechnung fortzulassen und hinter der Spalte „Vorname“ noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist.

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Jahresbetrag der direkten			
					Staatssteuern (Einkommen- steuer, Ergän- zungssteuer, Gewerbesteuer vom Gewerbe- betriebe im Umherziehen)		Kommunal- steuern (Gemeinde-*, Kreis-, Bezirks-**, und Provinzial- steuern) (in Höhen- zollern: Gemein- de-*) Umsatz- und Verbrauchsabgaben	
					zusammen:		zusammen:	
					Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf	162	80	400	80
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	"	66	80	210	40
3	Richter	Karl	Mühlenbesitzer	Waldmühle	52	—	150	—
4	Fröhlich	Leopold	Gastwirt	Audorf	30	—	114	10
5	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	"	21	—	99	—
6,7	2 Grundbesitzer a	31,0 M. Staatssteuern 85,50 M. Kommunalsteuern	"	62	—	171	—
8	Baer	Emil	Grundbesitzer	Audorf	21	—	82	20
9	Clarus	Ernst	"	"	21	—	52	20
10—14	5 Grundbesitzer a	15,20 M. Staatssteuern 48,60 M. Kommunalsteuern	"	76	—	243	—
15	Koch	Eduard	Mesger	"	9	—	33	90
16, 17	2 Gewerbetreibende a	12,00 M. Staatssteuern 29,80 M. Kommunalsteuern	"	24	—	59	60
18—27	10 Grundbesitzer a	9,20 M. Staatssteuern 25,50 M. Kommunalsteuern	"	92	—	255	—
28	Cramer	Friedrich	Kreis-Tierarzt	"	24	20	6	—
29	Vorch	Michael	Bäckermeister	"	6	—	24	10
30—32	3 Grundbesitzer a	22,20 M. Kommunalsteuern	"	—	—	66	60
33	Hartlieb	Wilhelm	Tischlermeister	"	9	—	13	50
34—45	12 Grundbesitzer a	6,00 M. Staatssteuern 15,30 M. Kommunalsteuern	"	72	—	183	60

46	Nadje	Kawer	Grundbesitzer und Gewerbetreibender in einem Bundesstaate	Audorf	—	—	24	—
47—54	8 Grundbesitzer a) 6,00 M. Staatssteuern	(
55—74	20 Grundbesitzer a) 15,30 M. Kommunalsteuern	("	48	—	122	40
75	Cippert	14,70 M. Kommunalsteuern	("	—	—	294	—
76, 77	2 Hausierer a	Franz		Beamter	"	12	—	3
78—80	3 Pächter a	12,00 M. Staatssteuern	("	24	—	—	—
81—88	8 Tagelöhner mit Grundbesitz a) 3,00 M. Staatssteuern	("	9	—	18	—
89—108	20 Hausbesitzer a) 6,00 M. Kommunalsteuern	("	—	—	67	20
109—113	5 Pächter a	8,40 M. Kommunalsteuern	("	—	—	84	—
114—123	10 Grundbesitzer a	4,20 M. Kommunalsteuern	("	—	—	30	—
124—129	6 Tagelöhner a	6,00 M. Kommunalsteuern	("	—	—	27	—
130—171	42 Handwerker, Dienstbotenufw. a	2,70 M. Kommunalsteuern	("	—	—	10	80
172—221	50 Tagelöhner, Dienstbotenufw. a	1,80 M. Kommunalsteuern	("	—	—	75	60
		1,50 M. Kommunalsteuern	("	—	—	75	—
				Summa . . .	841	80	2996	60

Nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 (Gesetz-Sammlung ist der Steuerbetrag des Urwählers Nadje (Ifd. Nr. 46) von der für die I. und II. Abteilung berechneten Steuersumme abzuziehen und

Urwähler ist nicht zur Staats- einkommen- steuer veranlagt; daher sind anzuzeigen: 3 M.	Urwähler ist überhaupt zu keiner Art von Staatssteuern veranlagt und gehört deshalb zur dritten Abteilung wo zutreffend, neben dem Namen in dieser Spalte ein Strich zu machen: 1.	Summe der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuern <small>einschließlich der 3 M. für jeden nicht zur Staats-einkommen- steuer Veranlagten.</small>		Steuer- betrag der Abteilung M.	Bemerkungen.
		M.	Pf.		
—	—	563	60	1539,90	I. Abteilung.
—	—	277	20		
—	—	202	—		
—	—	144	10		
—	—	120	—		
—	—	233	—		
—	—	103	20	1382,90	II. Abteilung. (cf. § 5 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 14. März 1903.)
—	—	73	20		
—	—	319	—		
—	—	42	90		
—	—	83	60		
—	—	347	—		
—	—	30	20		
—	—	30	10		
3mal 3 = 9	—	75	60		
—	—	22	50		
—	—	255	60		

* An Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern (in Hohenzollern: die vom Staate veranlagten Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuern).

** Bezirkssteuern werden nur in der Provinz Hessen-Nassau erhoben.

Zu 30—32: Die Kommunalsteuern sind Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer. Von den unter 34—45 und 47—54 aufgeführten, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern gehören die unter 34—45 aufgeführten zur II. Abteilung, weil die Anfangsbuchstaben ihrer Namen den Anfangsbuchstaben der Namen der unter 47—54 aufgeführten Urwähler vorgehen.

3		27	—	
—	—	170	40	
20mal3= 60	—	354	—	
—	—	15	60	
2mal3= 6	—	30	—	
3mal3= 9	—	36	—	1425,60
8mal3= 24	—	91	20	
20mal3= 60	—	144	—	
5mal3= 15	5mal1	45	—	
10mal3= 30	—	57	—	
6mal3= 18	6mal1	28	80	
42mal3=126	42mal1	201	60	
50mal3=150	50mal1	225	—	
510	—	4348	40	
Davon ein Drittel		1449	47	

Zu 46: Ist nach § 6 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 von der staatlichen Veranlagung ausgeschlossen und gehört daher zur III. Abteilung.

Zu 55—74: Wie zu 30—32.

Zu 76 und 77: Die Staatssteuer ist Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

III. Abteilung.

Zu 78—80: Die Staatssteuer ist Ergänzungssteuer.

Zu 81—108: }
und } wie zu 30—32.

Zu 114—123;

Seite 103), in Verbindung mit § 5 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 14. März 1903 der III. Abteilung zuzufügen.

Verhandelt _____ den _____ ten _____ 1 . . .

In dem auf heute zur Wahl von _____
Wahlmännern für den Urwahlbezirk _____
anberaumten Termine wurde die Wahlverhandlung damit
eröffnet, daß der Wahlvorsteher zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____
- 4. _____
- 5. _____
- 6. _____

ernannte. Er verpflichtete diese mittels Handschlages an
Eidesstatt und wies auf die für die Wahl maßgebenden
gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von
denen ein Abdruck im Wahllokale auslag.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der **dritten Abteilung**

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der anliegenden Abtheilungsliste nacheinander auf, wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wurde. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen sofort in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug _____

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist } Stimmen sind abgegeben _____

Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden _____

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also _____ und ist mithin die absolute Mehrheit

Es haben erhalten

	Stimmen
1.	_____
2.	_____
3.	_____
4.	_____
5.	_____
6.	_____
7.	_____
8.	_____
9.	_____
10.	_____
11.	_____
12.	_____

Da der _____ aus _____ die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und er erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen

mit d durch-
streichenden, wenn
2 Wahlmänner
zu wählen
sind.

Da
1. _____ aus _____
2. _____ aus _____

mit d durch-
streichenden wenn
nur 1 Wahl-
mann zu wählen
ist.

die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten haben, so wurden sie, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 17 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt haben.

mit d durchstreichenden, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen, als Wahlmänner zu wählen waren und ergibt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche Personen gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absätze des § 17 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. . . . Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

wird durch-
strichen, wenn
keine Zus-
lösung er-
forderlich ist.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. _____
2. _____
- (3) _____
- (4) _____

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

zu streichen, wenn nur
1 Wahlmann
zu wählen ist

Die Zahl der Stimmenden betrug _____
Stimmen sind abgegeben _____
ungültige Stimmen waren vorhanden _____
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also _____
und ist mithin die absolute Mehrheit _____

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

- | | | |
|------|-------|---------|
| 1. | _____ | Stimmen |
| 2. | _____ | " |
| (3.) | _____ | " |
| (4.) | _____ | " |

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da der
und der
die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten

_____ aus _____
_____ aus _____
) hat (, so) ist er)
) haben (, so) sind sie)
hiernach) zum Wahlmann (gewählt worden und wurde (u) als solche (r) der
zu Wahlmännern ()
Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe Anmerkung Seite 13.)

wird durchstrichen,
wenn Stimmen-
gleichheit unter allen
zur engeren Wahl
gestellten nicht
vorliegt.

Da auf) beide ()
) alle 4 (zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmen-
zahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene-
Los, welches auf den _____ aus _____ fiel
und den _____ aus _____
) Dieser () er ()
) Diese (wurde(n) der Versammlung als (Wahlmann () bekannt gemacht.
Auf Befragen erklärte(n)) er (, da er (sie) in der Versammlung anwesend
war(en), daß) er ()
) sie (die Wahl annehme(n), und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durch-
strichen, wenn
keine Zus-
lösung er-
forderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. . . . Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. _____
2. _____

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahl-
mann zu wählen war, oder die beiden
zu nächstenden Wahlmänner bei der
ersten engeren Wahl die absolute
Stimmmehrheit erhalten haben.

Die Zahl der Stimmenden betrug _____
 ungültige Stimmen waren vorhanden _____
 die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also _____
 und ist mithin die absolute Mehrheit _____
 Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. _____ Stimmen
 2. _____ "

Da der _____ aus _____
 Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute
 Mehrheit gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt ge-
 macht werden.

Da auf beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied
 unter ihnen das Los, welches von der Hand des Vorstehers gezogen
 wurde und auf den _____
 aus _____ fiel. Dieser wurde der Ver-
 sammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl
 befragt, erklärte er, diese annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Es wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahl-
 mann zu wählen war, oder die beiden zu
 wählenden Wahlmänner bei der ersten
 engeren Wahl die absolute Stimmenehr-
 heit erhalten haben.
 nicht durchstrichen, wenn keine engere Wahl
 erforderlich ist.

Die Urwähler der dritten Abteilung wurden in Gemäßheit des § 14 des Reglements zum
 Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abteilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief
 die Namen der Urwähler dieser Abteilung in der Reihenfolge der
 Abteilungsliste nacheinander auf, wobei mit dem Höchstbesteuerten
 angefangen wurde. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und
 nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre
 Stimme zum Wahlmann geben wollten,
 die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie
 ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen sofort in die Abteilungs-
 liste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvor-
 steher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abteilung seine Stimme
 abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die
 Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug _____
 1. zu streichen, wenn nur { Stimmen sind abgegeben _____
 1. Wahlmann zu wählen ist. { für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden _____
 Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also _____
 und ist mithin die absolute Mehrheit _____

Es haben erhalten

1.	_____	Stimmen
2.	_____	"
3.	_____	"
4.	_____	"
5.	_____	"
6.	_____	"
7.	_____	"
8.	_____	"
9.	_____	"

wird durch-
fritichen, wenn
2 Wahl- wenn nur 1 Wahl-
männer zu wählen sind
männern zu wählen ist.

Da der _____ aus _____
die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt
der Versammlung bekannt gemacht, und er erklärte, da er in der Versammlung an-
wesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen
dessen.

Da
1. _____ aus _____
2. _____ aus _____

die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten haben, so wurden sie, als
zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten
sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und
unterschrieben zum Zeichen dessen.

*)
Da hiernach keiner die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde nach den
Bestimmungen des § 17 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei,
da die Abteilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die
eigere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durch-
fritichen, wenn
keine Aus-
losung
erforderlich
ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zwei-
felhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. _____ Genannten eine gleiche Stimmen-
zahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des
Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

- 1. _____
- 2. _____
- (3.) _____
- (4.) _____

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungsliste fragte der
Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abteilung seine Stimme abzugeben
habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug _____

zu streichen, wenn nur 1
Wahlmann zu wählen ist.

_____ Stimmen sind abzugeben

_____ ungültige Stimmen waren vorhanden

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also _____

und ist mithin die absolute Mehrheit

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

- 1. _____ Stimmen
- 2. _____ "
- (3.) _____ "
- (4.) _____ "

Da der _____ aus _____
und der _____ aus _____

die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten) hat (, so) ist er ()
haben () sind sie ()
hiernach) zum Wahlmann (durch absolute Mehrheit gewählt worden und wurde(n))
zu Wahlmännern ()
als solche(r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) Siehe Anmerkung Seite 13.)

Da auf) beide (zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stim-
menzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene
Los, welches auf den _____ aus _____
und den _____ aus _____ fiel.

) Dieser (wurde(n) der Versammlung als) Wahlmann (bekannt gemacht.
) Diese () Wahlmänner ()

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen als Wahlmänner zu wählen waren und
ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche Personen gewählt sind, so ist nach den Bestim-
mungen im letzten Absätze des § 17 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

wird durchfritichen, wenn keine engerer Wahl erforderlich ist.

wird durchfritichen,
wenn Stimmen-
gleichheit unter
allen zur engeren
Wahl gestellten vor-
liegt.

wird durchfritichen,
wenn Stimmen-
gleichheit unter
allen zur engeren
Wahl gestellten
nicht vorliegt.

Auf Befragen erklärte(n) er (sie), da er (sie) in der Versammlung anwesend war(en), daß er (sie) die Wahl annähme(n), und unterschriebe(n), zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. _____ Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. _____
2. _____

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug _____ ungültige Stimmen waren vorhanden _____

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also _____ und ist mithin die absolute Mehrheit _____

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. _____ Stimmen
2. _____ "

Da der _____ aus _____ Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Mehrheit gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

Da auf beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Los, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den _____ aus _____ fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abteilung wurden in Gemäßheit des § 14 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn keine Kluslo-forderung ist.

wird durchstrichen, wenn Stimmen-gleichheit vorliegt.

Es wurde demnächst von der

ersten Abteilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abteilung in der Reihenfolge der Abteilungsliste nacheinander auf, wobei mit dem Höchstbezahlten angefangen wurde. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

den Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen sofort in die Abteilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher ob noch ein Urwähler der ersten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug _____

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist. } Stimmen sind abgegeben _____
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden _____

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also _____
und ist mithin die absolute Mehrheit _____

Es haben erhalten

1.	_____	Stimmen
2.	_____	"
3.	_____	"
4.	_____	"
5.	_____	"
6.	_____	"
7.	_____	"
8.	_____	"

Da der _____ aus _____
die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der
Versammlung bekannt gemacht, und erklärte auf Befragen, da er in der Ver-
sammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen
dessen.

Da
1. _____ aus _____
2. _____ aus _____
die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten haben, so wurden sie, als
zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen er-
klärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen,
und unterschrieben zum Zeichen dessen.

*)
Da hiernach keiner die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde nach den
Bestimmungen des § 17 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei,
da die Abteilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die
engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zwei-
selhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. _____ Genannten eine gleiche Stimmen-
zahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des
Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. _____
2. _____
- (3.) _____
- (4.) _____

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungsliste fragte der Wahl-
vorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abteilung seine Stimme abzugeben habe.
Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

zu streichen, wenn nur 1 Wahl-
mann zu wählen ist. } Stimmen sind abgegeben _____
ungültige Stimmen waren vorhanden _____
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also _____
und ist mithin die absolute Mehrheit _____

nicht durch-
zuführen, wenn
keine Aus-
lösung er-
forderlich ist.

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen, als Wahlmänner zu wählen waren und
ergibt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche Personen gewählt sind, so ist nach den Bestim-
mungen im letzten Absätze des § 17 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1.	_____	Stimmen
2.	_____	"
(3.)	_____	"
(4)	_____	"

Da der _____ aus _____
und der _____ aus _____

die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten } hat (, so) ist er (hier-
nach) zum Wahlmann (durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und wurde(n)
als solche(r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) Siehe Anmerkung S. 18)

Da auf) beide (zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmen-
zahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene
Los, welches auf den _____ aus _____
und den _____ aus _____ fiel.

) Dieser (wurde(n) der Versammlung als) Wahlmann (bekannt gemacht.
) Diese () Wahlmänner ()

Auf Befragen erklärte(n)) er (da er (sie) in der Versammlung anwesend
ware(n), daß er (sie) die Wahl annähme(n) und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in bezug auf diesen zur
engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren,
welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden
Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. . . Ge-
nannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen
ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. _____
2. _____

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungsliste fragte der Wahl-
vorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abteilung seine Stimme abzugeben habe,
Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug _____
ungültige Stimmen waren vorhanden _____
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also _____
und ist mithin die absolute Mehrheit _____

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. _____ Stimmen.
2. _____ "

Da der _____ aus _____
) Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute
) Mehrheit gewählt und als solcher der Versammlung bekannt
gemacht worden.

Da auf beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied
unter ihnen das Los, welches von der Hand des Vorstehers gezogen
wurde und auf den _____ aus _____
fiel. Dieser wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung
anwesend war, diese annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstim-
men, wenn Stim-
mengleichheit
unter allen zur
engeren Wahl ge-
stellten vorliegt.

wird durchstim-
men, wenn Stim-
mengleichheit
unter allen zur
engeren Wahl ge-
stellten nicht vorliegt.

wird durchstimmen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstimmen wenn nur ein Wahlmann zu wählen war, oder die
beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute
Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durch-
stimmen,
wenn
Stimmen-
gleichheit
vorliegt.

wird durch-
stimmen,
wenn
Stimmen-
gleichheit
nicht
vorliegt.

..... Bescheinigung(en) darüber daß die
 sämtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des
 Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen-
 berufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der
 Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters
 bekannt gemacht worden sind,) wird (hier bei-
 gefügt.) werden (

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem
 Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokoll-
 führer überall genehmigt und nebst der Abteilung-
 liste wie folgt vollzogen worden.

v. w. o.

Der Wahlvorsteher.

Die Beisitzer.

Der Protokollführer.

